Satzung

und Wahlordnung

der

Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn

(VVaG)

Fassung vom 13. Juni 2022

Satzung

der

Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn

(VVaG)

§ 1 Name und Sitz der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen "Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn (VVaG)"; ihr Sitz ist Bremen.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz.

§ 2 Zweck der Kasse

Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der Betriebsangehörigen der Bremer Straßenbahn AG (im folgenden kurz "Gesellschaft" genannt). Sie gewährt als Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Ruhe- oder Hinterbliebenengeld und Leistungen an Versorgungsausgleichsberechtigte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Kasse hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Kasse wird nach dem 31.12.2011 jeder in einem Arbeitsverhältnis oder vor dem 01.01.2012 jeder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehende Betriebsangehörige, wenn er
 - a) bei Eintritt in die Gesellschaft das 58. Lebensjahr nicht vollendet hat und
 - b) keine andere Versorgungszusage durch die Gesellschaft erhalten hat (bis auf Versorgungszusagen, die auf Entgeltumwandlung beruhen).

Auf Antrag der Gesellschaft können Arbeitszeiten von Betriebsangehörigen der Gesellschaft, die vor dem 01.01.2012 im befristeten Arbeitsverhältnis geleistet worden sind, anerkannt werden. In diesem Fall hat die Gesellschaft entsprechende Beiträge (§ 8) nach zu entrichten.

Das Berufsausbildungsverhältnis gilt nicht als Arbeitsverhältnis.

Ein Vorstand der Gesellschaft kann nur auf Antrag der Gesellschaft ordentliches Mitglied der Kasse werden bzw. bleiben. Die Leistungen der Kasse während der Dauer zur Berufung als Vorstand der Gesellschaft erfolgen auf Basis des bei erstmaliger Bestellung des Vorstandes mit der Gesellschaft festgelegten ruhegeldfähigen Einkommens unter Beachtung des § 11 Abs. 5 gemäß den ansonsten unveränderten Leistungsregelungen dieser Satzung. Auf Basis dieser Festlegung wird eine ggf. bestehende ordentliche Mitgliedschaft des Vorstands der Gesellschaft fortgesetzt oder neu begründet.

(3) Der Übergang vom ordentlichen Mitglied der Kasse zum außerordentlichen Mitglied ist abhängig vom Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft und der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft.

Ein ordentliches Mitglied wird ein außerordentliches Mitglied der Kasse, wenn es nach Vollendung des 21. Lebensjahres vor Eintritt des Versorgungsfalles aus der Gesellschaft ausscheidet und die ordentliche Mitgliedschaft mindestens drei Jahre bestanden hat.

Für Mitglieder, deren Zusage vor dem 01.01.2018 erteilt worden ist, sind die Regelungen unter § 3 Abs. 3 der Fassung der Satzung vom 24.11.2016 anzuwenden.

- (4) Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 b) vorliegen, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft bestehen. Sie wird jedoch rückwirkend vom Beginn des Ruhens ab in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erfüllt sind und das Mitglied nach Beendigung seiner Arbeits- oder Dienstunfähigkeit das Dienstverhältnis nicht unmittelbar bei der Gesellschaft fortsetzt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder werden die geschiedenen Ehegatten sowie nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die ehemaligen Lebenspartner von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anwendung der von der Kasse zu gewährenden Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG anordnet. Hierbei gilt Folgendes:
 - a) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet.
 - b) Die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gilt zugleich als Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft in der Kasse. Eines zusätzlichen Antrags bedarf es nicht.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliedschaft mit Wirkung ab dem Tag der Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann auch dann begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten/Lebenspartners vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist.
 - d) Wird durch eine interne Teilung eine außerordentliche Mitgliedschaft eines Versorgungsausgleichsberechtigten begründet, berührt dies den Status einer anderen Mitgliedschaft des Versorgungsausgleichsberechtigten nicht.

§ 4 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft meldet die Betriebsangehörigen zur Aufnahme bei der Kasse an. Nach Ablauf der Probezeit bei der Gesellschaft erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung und die Satzung der Kasse.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Diensteintritts bei der Gesellschaft, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) erfüllt sind. Der Vorstand der Kasse kann auf Antrag der Gesellschaft einen anderen Tag als den des Diensteintritts festsetzen. Der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft ist in der Aufnahmebestätigung anzugeben.
- (3) Absatz 2 gilt auch für teilzeitbeschäftigte Betriebsangehörige, die am 01.01.1980 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn
 - a) ein Mitglied, das die Wartezeit (§ 10) erfüllt hat, aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft wegen Arbeits- oder Dienstunfähigkeit ausscheidet, ohne dass zugleich der Versorgungsfall (§ 11 Abs. 1) eintritt; Arbeits- und Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen weder seine bisherige noch eine andere vorhandene zumutbare Tätigkeit bei der Gesellschaft ausüben kann,
 - b) das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit der Gesellschaft ruht.
- (2) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.
- (3) Die Zeit, in der die Mitgliedschaft ruht, wird auf die Wartezeit (§ 10) nicht angerechnet und bei der Berechnung der Kassenleistungen (§ 11 Abs. 2) nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft aus gesetzlichen Gründen z. B. wegen Elternzeit, Einberufung des Mitgliedes zum Grundwehrdienst, Zivildienst oder zu Wehrübungen oder während Kriegsdienstzeiten ruht.
- (4) Dem Mitglied ist der Beginn einer ruhenden Mitgliedschaft mitzuteilen. Im Falle des Absatzes 1 a) erhält das Mitglied einen Bescheid über die Anspruchsberechtigung und die Anzahl der Mitgliedsjahre, die der Berechnung der Kassenleistungen zugrunde gelegt werden.
- (5) Sobald die Voraussetzungen für das Ruhen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, wird die ordentliche Mitgliedschaft wieder fortgesetzt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft, sofern nicht der Versorgungsfall (§ 11 Abs. 1) eingetreten ist oder die Voraussetzungen für eine ruhende (§ 5) oder eine außerordentliche (§ 3 Abs. 3) Mitgliedschaft erfüllt sind,
 - c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand der Kasse gemäß Abs. 3.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Arbeitsverhältnis hat die Gesellschaft der Kasse mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand der Kasse kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn es die Kasse vorsätzlich schädigt oder
 - b) wenn die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis wegen grober Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflichten aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) ohne Einhaltung einer Frist gekündigt hat; das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis selbst beendet.

Dem Mitglied sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Ziffer b) beträgt die Frist 3 Tage. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3) erfüllt sind.
- (2) Das außerordentliche Mitglied kann seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.
- (3) Dem Mitglied ist Auskunft darüber zu erteilen, ob für ihn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind und in welcher Höhe es Ruhegeldleistungen bei Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann (§ 15).
 - Sollte für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Kasse vor dem 01.01.2012 begonnen hat, die Berechnung der Ruhegeldleistungen zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu höheren Ruhegeldleistungen als nach Satz 1 führen, so sind diese Ruhegeldleistungen maßgeblich.
- (4) Tritt ein außerordentliches Mitglied erneut in ein Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft ein und sind dadurch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) wieder erfüllt, so endet die außerordentliche Mitgliedschaft und es wird wieder ordentliches Mitglied der Kasse; die früheren ordentlichen Mitgliedszeiten werden mit vollen Monaten angerechnet.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Gesellschaft zahlt monatlich nachträglich einen Beitrag in Höhe von 6 % des beitragsfähigen Einkommens jedes ordentlichen Mitglieds.

Das beitragsfähige Einkommen für Vollzeitbeschäftigte ordentliche Mitglieder entspricht dem aktuellen Monatsentgelt der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe des Mitglieds.

Für teilzeitbeschäftigte ordentliche Mitglieder berechnet sich das beitragsfähige Einkommen aus dem beitragsfähigen Einkommen für Vollzeitbeschäftigte gemäß Satz 2 multipliziert mit dem aktuellen Teilzeitfaktor gemäß Abs. 3.

Zum beitragsfähigen Einkommen zählen nicht alle Sonderzahlungen (z. B. Jahressonderzahlung April und November, Jahresabschlussvergütungen), Überstundenvergütungen, Zuschläge und Zulagen aller Art sowie Sachleistungen.

- (3) Teilzeitfaktor ist:
 - a) bis zum 30.04.1985 gleich 0,5
 - b) vom 01.05.1985 bis 31.12.1997 gleich 0,65

- während der Altersteilzeit für Beschäftigte aus dem Volldienst gleich 0,65 für Teilzeitbeschäftigte 0,65 des individuellen Teilzeitfaktors gem. Abs. d)
- d) ab 01.01.1998 gleich dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten ordentlichen Mitgliedes zu der tariflich festgelegten Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten ordentlichen Mitgliedes. Diese tariflich festgelegte Arbeitszeit bildet die Obergrenze für die bei einem teilzeitbeschäftigten ordentlichen Mitglied tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Die darüber hinausgehend geleistete tatsächliche Arbeitszeit findet für die Berechnung des Teilzeitfaktors keine Berücksichtigung.

Beitragsfähige Einkommen der ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die ordentliche Mitgliedschaft wegen Einberufung des Mitgliedes zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst, zu Wehrübungen, während Kriegsdienstzeiten oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ruht. Für diesen Zeitraum wird für die Berechnung des Teilzeitfaktors die individuell arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit zugrunde gelegt.

Für ordentliche Mitglieder, bei denen der Beginn der Mitgliedschaft auf einen früheren Tag als den des Diensteintritts festgesetzt wurde (§ 4 Abs. 2), werden in das beitragsfähige Einkommen des Monats, in dem das ordentliche Mitglied in die Kasse aufgenommen wird, die beitragsfähigen Einkommen einbezogen, die bei den beitragsfähigen Einkommen im Zeitraum der angerechneten Dienstzeit hätten berücksichtigt werden müssen, wenn die Mitgliedschaft tatsächlich früher begonnen hätte.

- (4) Die Prämie des Trägerunternehmens ist der Höhe nach auf die Beträge begrenzt, die lohnsteuerfrei gewährt oder pauschal versteuert werden können.
- (5) Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der Grenzen nach Abs. 4, zusätzliche Einmalbeiträge für jedes ordentliche Mitglied entrichten.

§ 9 Leistungen der Kasse

Die Leistungen der Kasse bestehen in

- (a) Ruhegeld oder
- (b) Hinterbliebenengeld.

§ 10 Wartezeit

- (1) Der Anspruch auf Kassenleistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder des Todes vor Altersrentenbeginn entsteht nach einer 10jährigen Mitgliedschaft in der Kasse.
- (2) Wurde ein Betriebsangehöriger der Delbus GmbH& Co.KG, Delmenhorst, dem gegen diese Gesellschaft eine unverfallbare Anwartschaft zusteht, vor dem 01.01.2006 Mitglied der Kasse, so wird die Anwartschaftszeit bei der Delbus GmbH auf die Wartezeit angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf Kassenleistungen für einen Versorgungsausgleichsberechtigten entsteht nur dann, wenn bei Eintritt des Leistungsfalls das in diesem Fall versorgungsausgleichsverpflichtete Mitglied die entsprechende Wartezeit für diesen Leistungsfall bereits erfüllt hat.

§ 11 Ruhegeld

- (1) Dem Mitglied und auf Antrag auch dem außerordentlichen Mitglied steht ein Ruhegeld zu, wenn es die Wartezeit erfüllt hat und
 - a) nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (gemäß § 235 SGB VI) das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft beendet ist und eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird oder
 - vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft beendet ist und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als sogenannte Vollrente in Anspruch genommen wird oder
 - c) gemäß Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung erhält.

Voraussetzung für den Bezug des Ruhegeldes ist die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein vergleichbarer Bescheid (Berufsständische Versorgung).

(2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Kasse vor dem 01.01.2012 begonnen hat, beträgt das monatliche Ruhegeld bei Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft für vollbeschäftigte Mitglieder 2,50% (Grundbetrag) des ruhegeldfähigen monatlichen Einkommens gemäß Abs. 3 und erhöht sich um 0,50% für jedes weitere anrechnungsfähige (beachte § 5 Abs. 3) volle Mitgliedsjahr bis zum Beginn der Ruhegeldzahlung, höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet wird.

Bei Beginn der Mitgliedschaft eines ordentlichen vollbeschäftigten Mitgliedes vor dem 01.01.2006, dem eine unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistungen gegen die Delbus GmbH& Co.KG, Delmenhorst, zusteht, beträgt das Ruhegeld nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres - abweichend von Satz 1 - lediglich 0,50%.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Kasse nach dem 31.12.2011 und vor 01.01.2021 begonnen hat, beträgt das monatliche Ruhegeld ab Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft für vollbeschäftigte Mitglieder 0,55% des ruhegeldfähigen monatlichen Einkommens gemäß Abs. 3 für jedes anrechnungsfähige (beachte § 5 Abs. 3) volle Mitgliedsjahr bis zum Beginn der Ruhegeldzahlung, höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet wird.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Kasse nach dem 31.12.2020 begonnen hat, beträgt das monatliche Ruhegeld ab Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft für vollbeschäftigte Mitglieder 0,40 % des ruhegeldfähigen monatlichen Einkommens gemäß Abs. 3 für jedes anrechnungsfähige (beachte § 5 Abs. 3) volle Mitgliedsjahr bis zum Beginn der Ruhegeldzahlung, höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet wird.

Für Mitglieder, die während der anrechnungsfähigen Dienstzeit ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, wird das Ruhegeld nach Satz 1 bzw. Satz 2 bzw. Satz 3 mit dem sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Teilzeitfaktor in der geleisteten, anrechnungsfähigen Mitgliedszeit multipliziert. Beim Bezug von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das Ruhegeld in Höhe von 50 % gezahlt.

- (3) Als ruhegeldfähiges monatliches Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 5 -
 - bei vollbeschäftigten Betriebsangehörigen ihr letztes Monatsentgelt vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft,
 - b) bei teilzeitbeschäftigten Betriebsangehörigen das letzte Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Betriebsangehörigen der vergleichbaren Entgeltgruppe,

Sonderzahlungen (z. B. Jahressonderzahlung April und November, Jahresabschlussvergütungen), Überstundenvergütungen, Zuschläge und Zulagen aller Art sowie Sachleistungen bleiben unberücksichtigt.

War das Monatsentgelt in den letzten 36 Monaten durchschnittlich höher, so gilt das höhere Einkommen.

Das ruhegeldfähige monatliche Einkommen beträgt maximal die Summe aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) und 3.750,00 € (abgeleitet von §3 Nr. 63 EStG). Hierfür ist die monatliche BBG aus dem Kalendermonat zu unterstellen, für den das ruhegeldfähige monatliche Einkommen festgestellt wird.

- (4) Bei Mitgliedern, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft ohne Verschulden aus in ihrer Person liegenden Gründen ihren bisherigen Dienst nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen konnten und deshalb ein niedrigeres Einkommen als zuvor bezogen, wird das höhere Arbeitseinkommen als ruhegeldfähiges Einkommen angesehen, wenn dieses länger als das niedrigere Arbeitseinkommen bezogen worden ist
- (5) Entgelt- bzw. Lohn- und Gehaltssteigerungen, die sich durch Änderungen des Lohn- und Gehaltstarifes nach dem 1. April 1959 ergeben, werden für die Berechnung der Kassenleistungen nur dann berücksichtigt, wenn die notwendigen Deckungsmittel vorhanden sind und die Aufsichtsbehörde zustimmt.

Derzeit werden die als Anlage 1 beigefügten Entgelttarife unterstellt. Für die neuen heutigen Entgeltgruppen sind durch Rückrechnung der Entgeltanpassungen der vergangenen Jahre entsprechende fiktive Entgelttarife berechnet. Diese fiktiven Entgelttarife werden künftig für die Ruhegeldberechnung vorbehaltlich Satz 1 unterstellt.

§ 12 Hinterbliebenengeld

(1) Die Witwe, der Witwer, die Partnerin oder der Partner eines Mitgliedes (im Folgenden "Hinterbliebene"), das Anspruch auf Leistungen der Kasse hat, erhält ein Hinterbliebenengeld. Es beträgt 60 % des Ruhegeldes, welches das Mitglied bezog oder bezogen hätte, wenn es im Zeitpunkt des Todes Ruhegeldempfänger gewesen wäre. Bei Hinterbliebenen außerordentlicher Mitglieder wird für die Berechnung des Hinterbliebenengeldes der Teilanspruch gemäß § 15 zugrunde gelegt.

Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft nach dem 31.12.2011 begonnen hat und deren Hinterbliebene um mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied sind, wird das gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 berechnete Hinterbliebenengeld um 2,5 % für jedes volle Jahr gekürzt, um das der Altersunterschied höher als zehn Jahre ist.

- (2) Hinterbliebenengeld wird nicht gewährt, wenn
 - a) die Ehe oder Partnerschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen wurde,
 - b) der Tod des Mitgliedes vorsätzlich durch Hinterbliebene herbeigeführt worden ist.
- (3) Der Vorstand kann Hinterbliebenen das Hinterbliebenengeld entziehen, wenn die Kasse vorsätzlich geschädigt wurde. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Partnerin bzw. Partner im Sinne dieser Satzung ist nur die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001. Stichtag für die Berechtigung auf Hinterbliebenengeld ist der Zeitpunkt des Todes des Mitglieds.

§ 13 Beginn und Dauer der Kassenleistungen

- (1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt
 - a) am 1. des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats für Mitglieder, die die Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 a) oder b) oder d) erfüllt haben,
 - b) mit dem Tage von dem ab dem Mitglied Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird, sofern das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft beendet ist,
 - c) mit dem Tage von dem ab dem Mitglied Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 - d) beim Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 und bei außerordentlichen Mitgliedschaften mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegeldes erfüllt sind.
- (2) Die Zahlung des Ruhegeldes endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied stirbt oder die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegeldes gemäß § 11 Abs. 1 entfallen.
- (3) Die Zahlung des Hinterbliebenengeldes beginnt im Anschluss an den Tag, für den das Mitglied letztmalig Entgelt, Krankenbezüge oder Ruhegeld erhalten hat; Sterbegeld der Gesellschaft gilt nicht als Entgelt. Für den Beginn der Zahlung von Kassenleistungen an Hinterbliebene außerordentlicher Mitglieder oder von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht, gilt Absatz 1c) sinngemäß.

- (4) Die Zahlung des Hinterbliebenengeldes endet mit dem Ablauf des Monats, in dem Hinterbliebene
 - a) sterben oder
 - b) sich wieder verheiraten.
- (5) Die Zahlungen erfolgen im Inland monatlich im Voraus durch Überweisung auf Kosten der Gesellschaft; bei Überweisungen ins Ausland trägt der Zahlungsempfänger die Überweisungskosten.

§ 14 Ruhen der Kassenleistungen

(1) Wenn das Mitglied vor Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Ruhegeld bezieht und außerdem Einkünfte bzw. Leistungen erhält aus

Dienst oder Arbeitsverhältnissen,

sonstigen regelmäßigen Tätigkeiten,

gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherungen (z. B. Krankenbezüge),

Barleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),

so ruht das Ruhegeld insoweit, als die Gesamtbezüge des Mitgliedes das Arbeitseinkommen (ohne Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Überstundenvergütung, Zuschläge und Zulagen aller Art sowie Sachleistungen) übersteigen, das das Mitglied erhalten hätte, wenn sein Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bestehen würde (vergleichbares Einkommen).

Zu den Gesamtbezügen gehören Sozialversicherungsrenten (mit Ausnahme der Bezüge aus dem Bundesversorgungsgesetz) auf der Basis der Pflichtbeiträge, Krankengeld, Leistungen aus dem Arbeitsförderungsgesetz, das Ruhegeld und Einkünfte aus einem früheren anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder aus sonstiger regelmäßiger Tätigkeit.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Kasse vor dem 01.01.2012 begonnen hat, ist in Satz 1 anstelle von "Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung" "Vollendung des 65. Lebensjahr" zu unterstellen.

(2) Vergleichbares Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist bei teilzeitbeschäftigten Mitgliedern das monatliche Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten der vergleichbaren Tarifgruppe multipliziert mit dem sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden durchschnittlichen Teilzeitfaktor in der geleisteten, anrechnungsfähigen Mitgliedszeit.

§ 15 Unverfallbare Anwartschaften

- (1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat ein außerordentliches Mitglied (§ 3 Abs. 3) einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.
- (2) Für die Berechnung des Teilanspruchs gemäß Absatz 1 gelten die Grundsätze des technischen Geschäftsplanes.
- (3) Bei Berechnung des Teilanspruchs bleiben Änderungen der Satzung, des technischen Geschäftsplanes und des für die Berechnung der Kassenleistungen gemäß § 11 Abs. 5 maßgebenden Entgelt- bzw. Lohn- und Gehaltstarifs, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitgliedes eintreten, außer Betracht.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied, das im Anschluss an das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft vor dem 01.01.2006 Betriebsangehöriger der Delbus GmbH& Co.KG, Delmenhorst, wurde und von dieser eine Zusage über betriebliche Versorgungsleistungen erhalten hat, behält abweichend von Abs. 1 seine Anwartschaft in der nach § 11 Abs. 2 ermittelten Höhe.

Für dieses Mitglied gilt Absatz 3 nicht.

Anrechts.

§ 15a Versorgungsausgleich

- (1) Die Anrechte nach einem Versorgungsausgleichsverfahren werden wie folgt geregelt. Sie gelten für alle Leistungen der Kasse, in denen ein Mitglied ausgleichspflichtige Person in einem Versorgungsausgleichsverfahren nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (VersAusglG) ist.
- (2) Ausgleichswert
 Auszugleichen ist der in der Ehezeit erworbene, gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur
 Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ermittelte Anteil der dem
 Mitglied zugesagten Leistungen (monatliche Rente). Der sogenannte Ausgleichswert
 nach § 1 VersAusglG entspricht der Hälfte des Ehezeitanteils des auszugleichenden
- (3) Wertermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts
 Der Kapitalwert des ehezeitlichen Anteils und der zum Ausgleichswert korrespondierende Kapitalwert wird zum Zeitpunkt des Ehezeitendes gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen und die Annahmen für spätere Rentensteigerungen, die die Kasse am letzten Bilanzstichtag während der Ehezeit gemäß dem technischen Geschäftsplan in der jeweils gültigen Fassung verwandt hat. Davon abweichend werden
 - das rechnungsmäßige Pensionsalter auf die vertragliche Altersgrenze gemäß § 11 Abs. 1 (a) abgestellt und
 - Fluktuationswahrscheinlichkeiten und Annahmen zur nach ehezeitlichen Entwicklung der Anwartschaften nicht eingerechnet.

(4) Art der Teilung

Die Kasse wählt grundsätzlich die interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG. Eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG findet immer dann statt, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit (Abs. 2) höchstens 2% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV und der zum Ausgleichswert korrespondierende Kapitalwert weniger als 5.000,00 € beträgt. Dieser Kapitalbetrag wird mit befreiender Wirkung an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ausgezahlt, sofern die ausgleichsberechtigte Person der Kasse eine schriftliche rechtskräftige Bestätigung beibringt, dass die Voraussetzungen der §§ 14ff erfüllt sind.

(5) Umsetzung der Teilung

Bei der ausgleichspflichtigen Person wird die ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs berechnete Versorgungsleistung um den Ausgleichswert (Abs. 2) gekürzt.

Im Fall der internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht entsprechend dieser Satzung in Höhe des Ausgleichswerts (Abs. 2) und wird außerordentliches Mitglied der Kasse.

(6) Keine Zielversorgung

Für diejenigen Fälle, in denen ein Mitglied ausgleichsberechtigte Person in einem Versorgungsausgleichsverfahren nach dem VersAusglG ist, kann eine Versorgungszusage der Kasse nicht als Zielversorgung gewählt werden.

(7) Abweichende Vorgaben des Familiengerichts

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von § 15a ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

(8) Durchführung des Versorgungsausgleichs

Die Kasse führt den Versorgungsausgleich erst nach Vorlage des rechtskräftigen Urteils durch.

§ 16 Pflichten des Versorgungsberechtigten

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Hinterbliebenen haben der Kasse alle Veränderungen der für den Bezug der Kassenleistungen maßgeblichen Umstände (z. B. die Gesamtbezüge gemäß § 14, den Tod des Mitgliedes, die Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers bzw. die neue Lebenspartnerschaft der Partnerin oder des Partners) unaufgefordert und unverzüglich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder und Hinterbliebenen sind auf Verlangen des Kassenvorstandes verpflichtet, den Nachweis ihrer Bezugsberechtigung zu erbringen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Pflichten aus Abs. 1 und 2 kann bis zu ihrer ordnungsmäßigen Erfüllung zum Ruhen der Kassenleistungen führen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 17 Verjährung

Für Ansprüche auf Kassenleistungen gilt die gesetzliche Verjährung gemäß §18a BetrAVG. Für Mitglieder mit einem Diensteintritt bei der Gesellschaft vor dem 01.01.2012 verjähren Ansprüche auf Kassenleistungen in 5 Jahren. In diesem Fall beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 18 Verfügungsverbot

Eine Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche aus Kassenleistungen ist ausgeschlossen.

§ 19 Organe der Kasse

- (1) Organe der Kasse sind
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.

§ 20 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 4 ordentlichen Mitgliedern der Kasse, die von den ordentlichen Mitgliedern aufgrund einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung gewählt werden, und vier Vertretern, die von der Gesellschaft bestellt werden. Die Vertreter der Gesellschaft müssen Mitglieder der Kasse sein und in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen. Für die gewählten Vertreter und für die bestellten Vertreter der Gesellschaft ist je ein Ersatzvertreter zu wählen bzw. zu bestellen. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt ein Ersatzvertreter nach. Ein zeitweilig verhinderter Vertreter wird durch einen Ersatzvertreter vertreten.
 - Die gewählten Ersatzvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Aufstellung aus den Vorschlagslisten entnommen, in der sie aufgeführt sind. Die Ersatzvertreter für die Vertreter der Gesellschaft rücken in der Reihenfolge ihrer Bestellung nach.
- (4) Wahl und Bestellung gelten jeweils für 5 Jahre vom Beginn des der Wahl und Bestellung nachfolgenden Kalenderjahres an.

- (5) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Vertreterversammlung einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen finden statt
 - a) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - b) auf Antrag der Gesellschaft,
 - c) auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung,
 - d) in allen sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse es erfordert.
- (6) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einzuberufen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter bzw. Ersatzvertreter der Mitglieder der Kasse und mindestens drei bestellte Vertreter der Gesellschaft bzw. deren Ersatzvertreter anwesend sind.
- (8) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts für abwesende Vertreter aufgrund einer Vollmacht ist nicht zulässig.
- (9) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss der Gruppe der gewählten oder der Gruppe der bestellten Mitglieder der Vertreterversammlung angehören. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

Der Vorsitz wechselt während der Amtsdauer jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 a Aufgaben der Vertreterversammlung

Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

- (a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes,
- (b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- (c) Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen oder Deckung von Fehlbeträgen sowie über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen,
- (d) Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- (e) Änderung der Satzung,
- (f) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,
- (g) Bestimmung des Abschlussprüfers.

§ 21 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die je zur Hälfte von den gewählten und den bestellten Vertretern der Vertreterversammlung gewählt werden. Für jede Gruppe sind jeweils zwei Stellvertreter zu wählen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wechselt während der Amtsdauer jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf der Vertreterversammlung, in der ihre Wahl erfolgt und endet mit der Vertreterversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte nach seiner Wahl zu Ende gehende Geschäftsjahr entschieden wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein Stellvertreter der Gruppe in Reihenfolge der Bestellung nach. Ein zeitweilig verhindertes Mitglied wird durch einen Stellvertreter der Gruppe in Reihenfolge der Bestellung vertreten. In der nächsten Vertreterversammlung kann für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrats ein Nachfolger des Stellvertreters gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse des Aufsichtsrats gilt § 20 Abs. 8 entsprechend. Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend hinzugezogen werden. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat hat mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten, sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben, die ergänzende Regelungen enthält.
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Kasse,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kasse besteht aus 4 Personen, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenführer sowie das vierte Mitglied werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Gesellschaft gewählt und bestellt. Das vierte Mitglied sollte dem Betriebsrat der Gesellschaft angehören. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenführer brauchen nicht Mitglieder der Kasse zu sein. Die Wahl und Bestellung erfolgt bis zum Schluss der fünften ordentlichen Vertreterversammlung, die auf diejenige Vertreterversammlung folgt, in welcher die letzte Wahl und Bestellung vorgenommen worden ist.

Der Vorstand bleibt bis zur neuen Wahl und Bestellung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Ersatzwahl und Bestellung durch die nächste ordentliche Vertreterversammlung. Die

- Ersatzwahl und Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen der Kasse sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand hat alle Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsführung wahrzunehmen, die nicht der Vertreterversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23 Abschlussprüfung

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt für das laufende Geschäftsjahr einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer).
- (2) Der Abschlussprüfer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Geschäftsbücher und Belege sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Prüfung vorzulegen sowie der Vertreterversammlung zusammen mit der Einladung zur nächsten Vertreterversammlung zuzustellen.

§ 24 Vermögensverwaltung

Die Anlage der Kassenmittel, die nicht für den laufenden Zahlungsverkehr benötigt werden, erfolgt nach den Kapitalanlagevorschriften des § 124 VAG i. V. mit §§ 1 - 7 der AnIV und der von der Aufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 25 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, aus dem die Erträge und Aufwendungen der Kasse sowie der am Schluss des Jahres sich ergebende Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sind.
- (3) Der Lagebericht ist vom Kassenführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie der Vertreterversammlung innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Innerhalb von einem Monat nach der Vertreterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 26 Versicherungstechnische Prüfung

- (1) Die Kasse hat im Abstand von jeweils 3 Jahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen durch einen Versicherungsmathematischen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 25 zu erstellenden Jahresabschluss und Lagebericht die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Diese Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der in den Rechnungslegungsvorschriften vorgesehenen Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögensanlage.
- (2) Ergibt die versicherungsmathematische Prüfung einen Überschuss, so sind davon mindestens 5 % einer Verlustrücklage zur Deckung von Fehlbeträgen zuzuführen, bis diese mindestens 3 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Rest ist einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Mitglieder zuzuführen. Diese ist zur Beseitigung der in § 11 Abs. 5 enthaltenen Beschränkung und/oder zur Erhöhung der laufenden Kassenleistungen und/oder zur Herabsetzung der Beiträge zu verwenden.
- (3) Ergibt die versicherungstechnische Prüfung einen Fehlbetrag, so ist zu dessen Beseitigung die Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Mitglieder und sodann die Verlustrücklage heranzuziehen. Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist durch Ermäßigung der Kassenleistungen oder Erhöhung der Beiträge zu tilgen. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Verwendung von Überschüssen oder Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars. Die Beschlüsse bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde und haben Wirkung für alle bestehenden Mitgliedschaften, insbesondere auch für laufende Kassenleistungen.
- Über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen entscheidet die Vertreterversammlung aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Sind demnach Bewertungsreserven zuzuteilen, so sind diese zur Herabsetzung der Beiträge und/oder zur Erhöhung der Leistungen für Anwärter und Rentner zu verwenden. Die Beschlussfassung erfolgt alle drei Jahre, und zwar auf einer Versammlung, die dem Geschäftsjahr folgt, in dem eine versicherungstechnische Prüfung stattgefunden hat. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 27 Verwaltungskosten

Alle durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 28 Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss wird im Intranet der Gesellschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird in der Betriebszeitung der Gesellschaft bekannt gegeben. Auf Anforderung wird der Jahresabschluss auch in Papierform an die Mitglieder der Kasse versandt.

§ 29 Satzungsänderung

Die Bestimmungen der §§ 3-8, 10-16, 26 und 30 können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Sie treten 4 Wochen nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, sofern nicht die Vertreterversammlung einen anderen Zeitpunkt beschließt.

§ 30 Auflösung der Kasse

- (1) Die Kasse kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Vertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten, der Zustimmung der Gesellschaft und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung der Kasse ist das vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der bereits laufenden Kassenleistungen und der Anwartschaften auf Kassenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht aus, um die bereits laufenden Kassenleistungen und Anwartschaften sicherzustellen, so hat eine gleichmäßige Herabsetzung der Leistungen und Anwartschaften zu erfolgen. Ist ein Überschuss vorhanden, so ist dieser für eine gleichmäßige Erhöhung der Kassenleistungen und Anwartschaften zu verwenden. Der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vertreterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Vertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten statt der Liquidation die Übertragung des Versicherungsbestandes mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß § 200 Versicherungsaufsichtsgesetz auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Übertragungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Vertreterversammlung und der Zustimmung durch die Gesellschaft.
- (4) Wird von der Vertreterversammlung nicht die Übertragung gemäß Abs. 3 beschlossen, so erlöschen die Mitgliedschaften mit dem Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss genehmigt hat. Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplan.

Beiträge sind letztmalig für den Monat zu zahlen, in dem der Auflösungsbeschluss gefasst wird.

§ 31 Übergangsregelung

Soweit der Beginn der Mitgliedschaft und die Wartezeit sowie die Höhe der Leistungen der vor dem 1. Januar 1957 in Ruhestand getretenen Mitglieder nach früheren Bestimmungen anders berechnet worden sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht folgt. Die Änderungen der §§ 2, 9, 12, 13, 14, 16 und die Änderung des § 5 Abs. 1c) (Vorruhestand) treten rückwirkend zum 01.01.1986 in Kraft. Die Änderung des § 11 Abs. 1 tritt zum 01.01.1992 in Kraft. Die Änderungen der §§ 2 Satz 1 und der §§ 3, 5, 6, 8, 11 Absatz 1 a), c) und Absatz 2 letzter Satz treten rückwirkend zum 01.01.2001, die Änderung des § 14 Absatz 2 tritt zum 01.07.2004 und die Änderung des § 24 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 10 Absatz 2 und 15 Absatz 4 treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die Änderungen des § 20 Absatz 2, 3, 7, 8 und 9 und § 28 treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die Änderungen der §§ 10 Absatz 2, 11 Absatz 2, 13, 15 Absatz 4 und 22 treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die Änderungen der §§ 19, 20a, 21, 23 und 25 Absatz 4 treten zum 01.01.2007 in Kraft. Die Änderung des § 8 Abs. 2 tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

"Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10.08.2022, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-2028-2022/0001."

Zu § 11 Ruhegeld

		Ruhegeldfähiges	
ab 01.01.2011	bis 31.12.2010	Monatseinkommen	
Entgeltgruppe	Tarifgruppe	in	in
neu	entsprechend	DM	Euro
NV14		8.098,47 DM	4.140,68 €
NV13	A13	7.734,00 DM	3.954,33 €
NV12	A12	7.190,00 DM	3.676,19 €
NV11	A11	6.481,00 DM	3.313,68 €
NV10A	A10	6.093,00 DM	3.115,30 €
NV10	A09	5.808,00 DM	2.969,58 €
NV09	A08	5.556,00 DM	2.840,74 €
NV08	A07	5.231,00 DM	2.674,57 €
NV07A	A06	4.949,00 DM	2.530,38 €
NV07	D08	4.629,00 DM	2.366,77 €
NV06B	A05	4.650,00 DM	2.377,51 €
NV06A	E06	4.293,00 DM	2.194,98 €
NV06	D06	4.252,00 DM	2.174,01 €
NV05A	D05	4.083,00 DM	2.087,60 €
NV05		3.899,88 DM	1.993,98 €
NV04A	D04	3.925,00 DM	2.006,82€
NV04	D03	3.842,00 DM	1.964,38 €
NV03A	D02	3.766,00 DM	1.925,53 €
NV03		3.228,99 DM	1.650,96 €
NV02A	D01	3.608,00 DM	1.844,74 €
NV02		3.037,31 DM	1.552,95 €
NV01A	H02	3.048,00 DM	1.558,42 €
NV01		2.462,27 DM	1.258,94 €

Wahlordnung

der

Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn (VVaG)

gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung

§ 1 Wahl

Die ordentlichen Mitglieder der Ruhegeldkasse ermitteln die vier gemäß § 20 der Satzung zu wählenden Vertreter und deren Ersatzvertreter in einem Wahlgang.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Ruhegeldkasse, dessen Mitgliedschaft nicht gem. § 5 der Satzung ruht.
- (2) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Ruhegeldkasse, das seit mindestens drei Jahren bei der Bremer Straßenbahn AG (im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt) beschäftigt ist.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Der Betriebsrat der Gesellschaft bestellt für die Wahl eine Wahlleitung, bestehend aus drei Betriebsangehörigen und einen davon als Vorsitzenden. Außerdem ist für jedes Mitglied der Wahlleitung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Wahlleitung fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung auf.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Der Betriebsrat der Gesellschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Vertreter und für die Ersatzvertreter auf. Die Vorschlagsliste hat die Namen von je vier Bewerbern (Vertreter und Ersatzvertreter) zu enthalten. Der Vorschlagsliste sind schriftliche Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Ruhegeldkasse kann der Wahlleitung eine eigene Vorschlagsliste für die Vertreter und die Ersatzvertreter einreichen, die den Vorschriften des vorstehenden Absatzes entspricht und durch 100 Unterschriften von den Mitgliedern gebilligt sein muss.
- (3) Die Vorschlagslisten müssen drei Wochen vor dem Wahltermin der Wahlleitung zugegangen sein.

§ 5 Vorschlagslisten

- (1) Die Wahlleitung prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten und weist die Listen zurück, die Mängel aufweisen und ungültig sind.
- (2) Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sind unzulässig.
- (3) Die Wahlleitung veranlasst die Veröffentlichung der zugelassenen Vorschlagslisten in den Dienststellen der Gesellschaft, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Wird für die Wahl nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder zugelassen, so findet keine Wahlhandlung statt. Die in der Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltermins als gewählt.
- (2) Findet eine Wahl statt, so gelten die Vorschriften der §§ 7 10.

§ 7 Wählerlisten

Die Gesellschaft erstellt eine Liste der wahlberechtigten Kassenmitglieder und leitet sie rechtzeitig vor dem Wahltermin der Wahlleitung zu.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird brieflich durchgeführt. Die Wahlleitung bestimmt den Tag, bis zu dem der Wahlbrief zurückgesandt werden muss.
- (2) Es ist ein Stimmzettel zu verwenden, der die Listennummer und die Namen der Bewerber in der Reihenfolge der Vorschlagslisten enthält. Die Listennummer ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Vorschlagslisten bei der Wahlleitung.
- (3) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass lediglich eine Liste auf dem Stimmzettel angekreuzt wird.

(4) Den Wahlberechtigten werden zwei Briefumschläge in weißer und blauer Farbe sowie der Stimmzettel durch die Post bzw. Hauspost zugeschickt. Der Wähler legt den angekreuzten Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn. Dieser Umschlag wird in den freigemachten weißen Wahlbriefumschlag gelegt und verschlossen. Der Wahlberechtigte übersendet den weißen Wahlbrief durch die Post bzw. Hauspost an die Wahlleitung.

§ 9 Ungültige Stimmen

- (1) Die Wahlleitung prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet worden ist,
 - c) der Wahlbrief nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis, indem sie feststellt, wie viele Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben worden sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.
- (2) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen. Anzugeben ist dabei
 - a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Zahl der gültigen Stimmen.
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Bewerber der Vorschlagsliste, für die die meisten gültigen Stimmen abgegeben worden sind.
- (2) Die Wahlleitung hat die als Vertreter und Ersatzvertreter gewählten Mitglieder unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung, dass er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Aufstellung.

§ 12 Niederschrift

Über die Durchführung der Wahl ist von der Wahlleitung eine Niederschrift zu erstellen.

§ 13 Beanstandungen der Wahl

Beanstandungen der Wahl sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses an die Wahlleitung zu richten. Die Wahlleitung entscheidet über die Beanstandung. Stellt sie einen groben Verstoß fest, der die Wahl beeinflusst hat, so ist sie verpflichtet, eine neue Wahl durchzuführen.

§ 14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist spätestens acht Tage nach dem Wahltermin in den Dienststellen zu veröffentlichen.

§ 15 Abschluss des Wahlverfahrens

Die Wahlunterlagen sind zu den Akten der Ruhegeldkasse zu nehmen.